

Schutz- und Hygienekonzept für den Wettkampfbetrieb im Schach

Stand: 05.10.2020

1. Präambel

Der Österreichische Schachbund hat per 1. Juli 2020 ein Sicherheitskonzept für das Schachspiel unter Covid-19 veröffentlicht, welches am 23. September 2020 in überarbeiteter Form präsentiert wurde. Der Bayerische Schachbund veröffentlichte am 22. Juli 2020 das Schutz- und Hygienekonzept für den Wettkampfbetrieb des Bayerischen Schachbundes.

Der Salzburger Schach Landesverband (SLV) nimmt beide Konzepte als Vorbild für ein eigenes Schutzkonzept, das besonders auf die Einhaltung des Mindestabstands im Turniersaal sowie der angrenzenden Analyseräume sowie ausreichender regelmäßiger Belüftung der Turnierräumlichkeiten bedacht ist.

Als Rechtsgrundlage dient die Lockerungsverordnung der Österreichischen Bundesregierung vom 1. Juli 2020 und nachfolgende Verordnungen. Eventuelle neue Verordnungen werden umgehend berücksichtigt.

2. Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten

Die in Abschnitt 3 aufgeführten Regelungen sind für die Durchführung aller vom SLV veranstalteten Wettkämpfe mit Elowertung verbindlich und stellen das Mindestmaß dessen dar, was der SLV für die Durchführung des Wettkampfbetriebs als notwendig erachtet, um den behördlichen Vorgaben zu genügen und den Infektionsschutz während des Wettkampfbetriebs in ausreichender Weise zu gewährleisten.

Der SLV empfiehlt den Salzburger Vereinen, das vorliegende Konzept für vereinsinterne Wettkämpfe zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Vorgaben dürfen nicht ignoriert oder außer Kraft gesetzt werden. Die Mitgliedsvereine sind jedenfalls verpflichtet, lokale Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen und ihr Konzept entsprechend anzupassen. In diesem Sinne können die Mitgliedsvereine des SLV für Vereinsturniere jederzeit detailliertere bzw. verschärfte Regelungen treffen. Hinweise und Empfehlungen hierzu sind in Abschnitt 4 enthalten.

Für die Einhaltung der in diesem Konzept dargelegten Regelungen ist grundsätzlich der jeweilige Ausrichter des Wettkampfs verantwortlich. Das Konzept sieht ferner vor, dass auch vom Verband gestellte Schiedsrichter oder Turnierleiter Kontrollfunktionen wahrnehmen.

3. Schutz-und Hygienemaßnahmen

Unabhängig von der Art des Wettkampfes gelten stets die folgenden Festlegungen, die thematisch wie folgt gruppiert sind:

- Allgemeine organisatorische Erfordernisse (Punkte 1 bis 3)
- Umsetzung genereller Sicherheits- und Hygieneregeln (Punkte 4 bis 6)
- Spezielle Anforderungen bei Mannschaftskämpfen (Punkte 7 bis 10)

1) Informationspflichten und Dokumentationsanforderungen

a) Das Schutz- und Hygienekonzept für den Wettkampfbetrieb wird allen Teilnehmern an den betreffenden Wettkämpfen zusammen mit der Ausschreibung bekannt gegeben. Es ist Bestandteil der Ausschreibung und wird über die gleichen Kommunikationskanäle bekannt gegeben, die üblicherweise auch für die jeweiligen Ausschreibungen verwendet werden (z.B. E-Mail oder Internetseite).

Ferner wird das Konzept im Spielort durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Wettkampf zugänglich gemacht.

b) Funktionäre oder Mitarbeiter, die mit organisatorischen Aufgaben im Rahmen eines Wettkampfs betraut sind, erhalten durch den Ausrichter eine spezielle Einweisung hinsichtlich der Erledigung ihrer Aufgaben unter Beachtung der in diesem Konzept festgelegten Regeln.

c) Der SLV empfiehlt, die Teilnahme am Wettkampf schriftlich (ggf. elektronisch) durch das Führen einer Teilnehmerliste zu dokumentieren. Die Teilnehmerliste soll neben den Namen der Wettkampfteilnehmer auch jeweils eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthalten. Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich vorgesehenen Zwecke bestimmt. Nach Ablauf von einem Monat sind die Daten zu löschen.

d) Ansprechpartner in allen Fragen zu diesem Konzept sind
der Landesspielleiter
der Verbandspräsident
die Vizepräsidenten

2) Zulassung von Personen zum Wettkampfbetrieb

a) An Schachwettkämpfen in geschlossenen Räumen dürfen bis zu 250 Personen teilnehmen, sofern den Teilnehmern gekennzeichnete Plätze bzw. klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen sind. Ist dies nicht gegeben, reduziert sich die maximale Teilnehmerzahl auf 50 bzw. 10. Bei Mannschaftswettkämpfen werden die Mitglieder der Mannschaften nicht zur Teilnehmerzahl gezählt, ebenso wenig wie Personen, deren Anwesenheit zur Durchführung des Wettkampfs notwendig sind (Schiedsrichter, Mannschaftsführer und sonstige offizielle Betreuer).

b) Es können nur Personen an einem Wettkampf teilnehmen bzw. eine offizielle Funktion vor Ort wahrnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- i) Aktuell bzw. in den letzten 10 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-2 Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl)

- ii) Kein Nachweis einer SARS-CoV-2 Infektion in den letzten 10 Tagen
 - iii) In den letzten 10 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden ist
- c) Zuschauer, das heißt Personen, die nicht selbst am Wettkampf teilnehmen oder in offizieller Funktion anwesend sind, dürfen sich nicht im Spiellokal aufhalten.

3) Regelungen hinsichtlich der Räumlichkeiten

- a) Während des Wettkampfs muss für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden. Die Belüftung sollte im Abstand von einer Stunde, muss aber zumindest alle 120 Minuten erfolgen.
- b) Im Spiellokal werden ausreichende Mengen an Desinfektionsmitteln bereit gehalten, die für die Desinfektion der Hände sowie des Spielmaterials bestimmt sind. Der SLV empfiehlt die bevorzugte Verwendung der von der Weltgesundheitsorganisation WHO entwickelten Desinfektionsmittel basierend auf 80 % Ethanol oder 75 % Isopropanol.
- c) Vor Wettkampfbeginn und nach Ende des Wettkampfs werden besonders häufig frequentierte Kontaktflächen (z.B. Türgriffe) gereinigt bzw. desinfiziert.
- d) Sofern der Wettkampf in einer gastronomischen Einrichtung stattfindet, gelten zusätzlich die für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen existierenden behördlichen Vorgaben, für deren Umsetzung der Betreiber verantwortlich ist. Diesbezüglichen Hinweisen oder Aufforderungen des Betreibers ist Folge zu leisten.

4) Einhaltung der Mindestabstandsregel

- a) Beim Betreten und während des Aufenthalts im Spiellokal ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen zwei Personen wo immer möglich einzuhalten.
- b) Die Bestuhlung ist so zu arrangieren, dass zwischen Wettkampfteilnehmern an zwei verschiedenen Brettern ein Mindestabstand von 1,5 Meter besteht. In Ausnahmefällen kann der Mindestabstand auf 1 Meter verringert werden.
- c) Zwei Spieler, die am gleichen Brett gegeneinander spielen, können den Mindestabstand von 1 Meter unterschreiten, müssen aber für einen größtmöglichen Abstand voneinander sorgen (zum Beispiel durch die Wahl entsprechender Sitzhaltungen).
- d) Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden.

5) Persönliche Hygienemaßnahmen

- a) Alle anwesenden Personen müssen sich vor Beginn des Wettkampfs, d.h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen (mindestens 30 Sekunden mit Seife oder Waschlösung). Alternativ können die Hände auch mit einem Desinfektionsmittel desinfiziert werden (mindestens eine Minute einwirken lassen).

b) Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher die Wettkampfteilnehmer am Brett sitzen, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Dies gilt unter anderem, wenn der Wettkampfteilnehmer im Spiellokal steht oder sich bewegt (z.B. die Toilette aufsucht). Personen mit einer nachweisbaren ärztlichen Befreiung der Maskenpflicht haben ein Gesichtsvisier aus Kunststoff zu tragen, das zumindest die Nase und den Mund abdeckt und bis unterhalb des Kinns reicht.

c) Am Brett sitzend ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht zwingend erforderlich. Wegen der Unterschreitung des in Österreich vorgegebenen Mindestabstandes von 1 Meter empfiehlt der SLV jedoch auch am Brett das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes oder eines Gesichtsvisiers.

6) Behandlung des Spielmaterials

a) Das Spielmaterial (Bretter, Figuren, Uhren) ist grundsätzlich vor Beginn des Wettkampfs ordnungsgemäß zu desinfizieren (Rundum - Benetzung mit einer Mindesteinwirkzeit von 1 Minute).

b) Das Spielmaterial ist im Verlaufe des Wettkampfs zusätzlich immer neu zu desinfizieren, wenn es von anderen Spielern benutzt wird.

7) Verpflichtungen der Landesspielleitung des SLV bei Mannschaftskämpfen

a) der Landesspielleiter informiert die Mannschaftsführer aller Mannschaften, die an den Mannschaftsmeisterschaften des SLV beteiligt sind, über die Veröffentlichung dieses Konzepts sowie über zukünftige Aktualisierungen.

8) Verpflichtungen des Heimvereins bei Mannschaftskämpfen

a) Der Heimverein soll eine Liste mit den zu erfassenden Kontaktinformationen aller Veranstaltungsteilnehmer inklusive aller länger als 15 Minuten anwesenden Funktionären, das heißt Spieler, Mannschaftsführer, Betreuer etc. erstellen. Diese Auflistung soll jeweils mindestens Name sowie entweder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der einzelnen Teilnehmer enthalten.

b) Der Heimverein ist als Ausrichter des Mannschaftskampfes für die Bereitstellung der erforderlichen Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsmittel in ausreichender Menge verantwortlich.

c) Der Heimverein ist für die regelmäßige Belüftung des Spiellokals verantwortlich.

d) Sollte der Heimverein Möglichkeiten zur Partieanalyse zur Verfügung stellen (z.B. in hierfür geeigneten Nebenräumen), hat er auch für die Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen in diesem Bereich zu sorgen.

e) Sollten für das vom Heimverein genutzte Spiellokal spezielle Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten, die nicht in diesem Konzept erfasst sind, bzw. über die in diesem Konzept getroffenen Regelungen hinaus gehen, hat der Heimverein dies mit einer Frist von mindestens 3 Tagen vor dem betreffenden Mannschaftskampf dem Mannschaftsführer des Gastvereins mitzuteilen.

9) Verpflichtungen des Gastvereins bei Mannschaftskämpfen

a) Der Gastverein soll dem Mannschaftsführer des gastgebenden Vereins vor Turnierbeginn eine Liste mit den zu erfassenden Kontaktinformationen aller Veranstaltungsteilnehmer zur Verfügung stellen, die zur Delegation des Gastvereins gehören (das heißt Spieler, Mannschaftsführer, Betreuer etc.). Diese Auflistung sollte jeweils mindestens Name sowie entweder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der einzelnen Teilnehmer enthalten.

10) Verpflichtungen der Mannschaftsführer bei Mannschaftskämpfen

a) Die Mannschaftsführer achten auf die Einhaltung der sich aus den staatlichen Regelungen und diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Bestimmungen („Corona-Regeln“) im gesamten Turnierareal.

c) Die Mannschaftsführer sind vor Ort grundsätzlich befugt, den Wettkampfbeginn zu verzögern bzw. den Wettkampf ganz abzusagen, sofern die sich aus diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfs nicht erfüllt werden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten der Partei, die für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen verantwortlich ist.

d) Die Mannschaftsführer haben Spieler oder andere in offizieller Funktion anwesende Personen zu ermahnen, wenn sie einen Verstoß gegen die Schutz- und Hygienemaßnahmen beobachten. Im Wiederholungsfalle empfiehlt der SLV, entsprechende Verstöße zu dokumentieren, mit anschließendem Spielabbruch und Befassung des Spielausschuss.

4. Weitere Hinweise und Empfehlungen

Die in Abschnitt 3 aufgeführten Regelungen können von den Mitgliedsvereinen, die dieses Konzept als Vorlage benutzen, individuell ergänzt oder konkretisiert werden, sofern dies für die Gewährleistung des Infektionsschutzes als sinnvoll oder geboten erscheint.

Folgende Regelungen könnten hiervon unter anderem betroffen sein:

Zu 1c): Dokumentation der Teilnahme am Wettkampf

Die Erfassung von Namen und Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen von Teilnehmern an der Wettkampfveranstaltung kann entfallen, wenn entsprechende Kontaktinformationen bereits zentral erfasst worden sind (z.B. in der Mitgliederdatenbank der Vereine).

Zu 2a): Maximalanzahl der Teilnehmer an Wettkampfveranstaltung

Die räumlichen Gegebenheiten können es unter Umständen erforderlich machen, dass weniger als die maximal zulässige Teilnehmeranzahl zu der Veranstaltung zugelassen werden können. Bezüglich der Verbandsturniere wird der Landesspielleiter des SLV derartige Beschränkungen gegebenenfalls zusammen mit der Ausschreibung bekannt geben.

Zu 3a): Belüftung des Spiellokals

Soweit der Wettkampf in Räumlichkeiten stattfindet, die nicht offensichtlich ausreichend zu belüften sind (z.B. fensterlose Kellerräume), ist mit dem Eigentümer der Liegenschaft abzuklären, ob eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden kann. Ist mit der regelmäßigen Belüftung ein Störfaktor für die laufenden Partien verbunden, können die Mannschaftsführer in beiderseitigem Einvernehmen für die Dauer der Belüftung die Partien unterbrechen und die Uhren entsprechend anhalten. Ein derartiges Vorgehen sollte in jedem Fall vor Wettkampfbeginn angesprochen und festgelegt werden.

Zu 3b): Ausstattung des Spiellokals mit Schutzvorrichtungen

Die Mitgliedsvereine, die dieses Konzept als Vorlage benutzen, können in ihren jeweiligen Konzepten die Ausrüstung mit weiteren Schutzvorrichtungen (z.B. Schutzhandschuhen) vorsehen und deren Benutzung regeln.

Zu 4a): Einhaltung des Mindestabstands

Im Sinne dieser Regelung kann der Brettbereich der beiden Spieler als eine Art „Zelle“ betrachtet werden, die von anderen Spielern nicht betreten werden darf. Allenfalls der Schiedsrichter und die Mannschaftsführer dürfen sich zum Zwecke der Ausübung ihrer Funktion in den Brettbereich begeben.

Zu 5c): Maskenpflicht am Brett

Die Mitgliedsvereine, die dieses Konzept als Vorlage benutzen, können in ihren jeweiligen Konzepten das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Brett vorsehen, sofern dies aufgrund spezifischer Gegebenheiten als geboten erscheint. Eine entsprechende Verpflichtung hierzu ergibt sich aus den behördlichen Vorgaben jedoch nicht.

Zu 6a) und 6b): Desinfektion des Spielmaterials

Desinfektionsmittel können gegebenenfalls unerwünschte bzw. schädigende Wirkung auf das Spielmaterial haben. Insbesondere bei Verwendung hochwertiger Turnierfiguren und Brettern aus Holz wird ausdrücklich empfohlen, die Wirkung des Desinfektionsmittels an einer unauffälligen Stelle zu testen.

Zu 8): Verpflichtungen des Heimvereins

Hinsichtlich der üblicherweise von Heimvereinen angebotenen Verpflegung wird empfohlen, die Bereitstellung bzw. den Verkauf auf kalte Getränke in Portionsflaschen sowie hygienisch verpackte Lebensmittel zu beschränken.

Zu 8d): Partieanalysen in Nebenräumen

Für zwei Spieler, die ihre eigene, beendete Partie analysieren möchten, gelten die gleichen Regeln wie während der Partie. Weitere Personen, die einer Partieanalyse beiwohnen (sog. „Kiebitze“) müssen den Mindestabstand einhalten. Gegebenenfalls

kann auch festgelegt werden, dass während Partieanalysen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist.

Zu 9): Verpflichtungen des Gastvereins

Die Gastmannschaften sollten die Anreise zu Mannschaftskämpfen so gestalten, dass bestmöglicher Infektionsschutz gewährleistet ist. Dies betrifft zum Beispiel die Bildung von Fahrgemeinschaften in Personenkraftwagen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckung, Belüftung des Fahrzeuginnenraums etc.).

Zu 10c) bzw. 12c): Sanktionsgewalt des Schiedsrichters bzw. Turnierleiters

Verstößt ein Turnierteilnehmer gegen die sich aus diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Verhaltensregeln, hat der Schiedsrichter bzw. Turnierleiter ihn zu ermahnen, im Wiederholungsfall zu verwarnen oder gemäß Artikel 12.7 Satz 4 FIDE-Regeln des Turnierareals zu verweisen. Die beharrliche Weigerung eines Spielers, während der Partie die Corona-Regeln zu befolgen, führt in Anwendung der Artikel 11.1 und 11.7 FIDE-Regeln zum Partieverlust. Die sich aus den Corona-Regeln ergebenden Pflichten und Befugnisse der Organisatoren bleiben unberührt. Personen, welche die Corona-Regeln beharrlich nicht einhalten, müssen das Spiellokal verlassen.